



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo August 2019 - 1

Besteuerung von E-Scootern 1%-Regelung und Gehaltsumwandlung

E-Scooter werden zunehmend beliebter und zwar nicht nur als Ausleihmodell, sondern auch als Privatbesitz. In Zeiten von Fachkräftemangel stellt sich daher für Arbeitgeber die Frage, ob das trendige Fortbewegungsmittel auch für die Mitarbeiterbindung oder -gewinnung – ähnlich einem Firmenwagen – genutzt werden kann. In dem Zusammenhang muss die steuerliche Behandlung beleuchtet werden. „Gesetzliche Regelungen oder Verlautbarungen seitens der Finanzverwaltung konkret für E-Scooter existieren derzeit noch nicht“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Insofern müssen die allgemeinen Regelungen angewendet werden. Da E-Scooter verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten, sind grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Autos, speziell Elektroautos oder Hybridelektroautos, anzuwenden. „Das heißt, wenn ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein E-Scooter zur privaten Nutzung zur Verfügung stellt, ist der geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % der halben unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers anzusetzen“, erklärt Rauhöft. Hinzu kommen 0,03 % der halben unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers je Entfernungskilometer für die Nutzung des E-Scooters für Wege von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte. Auf der anderen Seite sind auch Gehaltsumwandlungsmodelle denkbar, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zwar einen E-Scooter zur Verfügung stellen, dies aber nicht selbst bezahlen möchte. Bei der Finanzierung von Fahrzeugen über eine Gehaltsumwandlung behält der Arbeitgeber einen Teil vom Bruttolohn ein und verwendet ihn für den Mitarbeiter zur Finanzierung des gewünschten Fahrzeugs. Auf diesen umgewandelten Betrag fallen weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge an. Im Gegenzug ist der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung und der Nutzung für Wege von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte zu versteuern und sozialversicherungspflichtig. „Da der geldwerte Vorteil hieraus aber regelmäßig kleiner ist als der umgewandelte Betrag, spart man Steuern und Sozialversicherungsbeiträge“, erläutert Rauhöft. Bei der Gehaltsumwandlung ist aber zu beachten, dass der Mitarbeiter mit diesem Modell nicht das Eigentum an dem E-Scooter erwirbt, sondern er nur ein Nutzungsrecht erhält. Da sich auch der Netto auszuzahlende Betrag verändert, ist es

empfehlenswert, vor der Vereinbarung über eine solche Gehaltsumwandlung eine Probeabrechnung von der Lohnabteilung erstellen zu lassen.